

VERHALTENSKODEX FÜR
PARTNER UND ZULIEFERER DER
1. FC KAISERSLAUTERN GMBH &
CO. KGAA





VERHALTENSKODEX FÜR PARTNER UND ZULIEFERER DER 1. FC KAISERSLAUTERN GMBH & CO. KGAA

Wir beim 1. FC Kaiserslautern bekennen uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Partnern und Lieferanten und deren Beauftragten und Subunternehmern. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und die künftige Zusammenarbeit. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, auch ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung eines jeden Vertrages und einer jeden Vereinbarung mit der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Verträge zu beenden. Der Verhaltenskodex stützt sich auf die nationalen Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen "Wirtschaft und Menschenrechte" und die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Einhaltung der Gesetze und Leitlinien

Regionale, nationale und internationale Gesetze sowie Leitlinien; die Geschäftstätigkeit des Lieferanten/Partners betreffend; müssen vollständig eingehalten werden. Hat der Lieferant/Partner seinen Sitz in der EU, ist er dazu verpflichtet, das hier geltende Recht insbesondere hinsichtlich der Arbeitssicherheit, des Mutterschutzes, des Gebots, Ressourcen zu schützen, der Rücknahmepflicht bei Verpackungen, des Verbots der Verwendung bestimmter Stoffe sowie des Verbots gefährlicher Textilien einzuhalten.

Informationspflicht

Sollten beim Lieferanten/Partner Kollisionen auftreten, ist dieser dazu verpflichtet, den 1. FC Kaiserslautern umgehend darüber zu informieren.

Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten/Partner sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Verbot von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen – je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen

Stand: Januar 2024 Seite 1 von 2



Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Faire Arbeitszeit

Die Arbeitsstunden und die zu gewährenden Ruhetage müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Es gelten die maximal zulässigen Wochenarbeitsstunden entsprechend der nationalen Gesetzgebung. Eingeschlossen sind die Regelung und Anordnung von Überstunden.

Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant/Partner ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Der Zugang zu angemessenen sanitären Einrichtungen muss ermöglicht werden.

Umweltschutz

Der Lieferant/Partner ist dazu verpflichtet, alle anwendbaren Umweltgesetze und -bestimmungen einzuhalten. Weiter muss der Lieferant/Partner durch Eigeninitiative und verantwortungsbewusste Unternehmensführung danach streben, nachteilige ökologische Auswirkungen seiner Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen auf ein Minimum zu reduzieren – beispielsweise durch: - Abfallreduzierung - Verbesserung der Energieeffizienz - Minimierung des Energieverbrauchs - Verbot gefährlicher Chemikalien - Einsatz umweltverträglicher Technologien - Reduktion bzw. Vermeidung des Ressourcenverbrauchs Der Lieferant/Partner verpflichtet sich zudem, Produkte und deren Verpackung nachweislich schadstofffrei und frei von gefährlichen Substanzen zu halten. Abfall und Behältnisse müssen umweltgerecht beseitigt und Verkaufs- und Transportverpackungen zurückgenommen werden.

Qualitätsmanagement

Vom Lieferanten/Partner wird erwartet, dass Sie ein Qualitätsmanagement in ihre Geschäftsprozesse integrieren und Managementsysteme einführen, welche die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze in ihren Unternehmen unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf die Erwartungen, die im Verhaltenskodex dargelegt sind, fördern.

Der Lieferant/Partner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung eines jeden Vertrages und einer jeden Vereinbarung mit der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA, sich an die aufgeführten Grundsätze zu halten. Der Lieferant/Partner verpflichtet sich, den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen. Die Einhaltung dieses Kodex kann durch die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA zu jedem Zeitpunkt überprüft werden.

Stand: Januar 2024 Seite 2 von 2